

Satzung

über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bennewitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) i. d. z. Zt. gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 29.12.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz in seiner Sitzung am 09.07.2008 mit Beschluss-Nr. 380/33/08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bennewitz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Bennewitz für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) In Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 9.0 Stunden
 2. bis zu 6.0 Stunden
 3. bis zu 4.5 Stunden.
- (3) In Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 9.0 Stunden
 2. bis zu 6.0 Stunden
 3. bis zu 4.5 Stunden.
- (4) Die Kindertagesstätten haben täglich von 06.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

(5) in Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 7.0 Stunden
2. bis zu 6.0 Stunden
3. bis zu 5.0 Stunden

Die Betreuungszeit in den Ferien wird in der Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bennewitz geregelt.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (1) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen bleiben, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung der Gemeinde gewährleistet ist, an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 10 Tage im Jahr betragen soll.
- (2) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Verbindung mit dem abzuschließenden Betreuungsvertrag.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leiterin in Absprache mit der Gemeindeverwaltung Bennewitz.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bennewitz wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

- (6) Die Gemeinde Bennewitz kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 4

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

§ 5

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten als Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an sie herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Bennewitz zu übermitteln,
 4. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Bennewitz, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist die Elternvertretung anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. Änderungen bei der Essensversorgung,
 5. Die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 6. Der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

- (3) Die Mitglieder der Elternvertretung werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternvertretung soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Sie soll 10 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt der neuen Elternvertretung. Sie ist gültig für 1 Jahr. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Bennewitz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Spalteholz
Bürgermeister